Der Bürgermeister

Hilden, den 15.03.2005
AZ.: AZ.: 66.1-OD-Verlagerung

WP 04-09 SV 66/017

Hilden

Beschlussvorlage

öffentlich

Straßenrechtliche Veränderung der Ortsdurchfahrt im Bereich Hülsenstrasse/Westring/Ellerstrasse

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Stadtentwicklungsausschuss	20.04.2005			

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtentwicklungsausschuss beauftragt die Verwaltung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW Verhandlungen über eine straßenrechtliche Veränderung der Ortsdurchfahrt im Bereich Hülsenstr/Westring/Ellerstr aufzunehmen.
Der jetzige Beginn der Ortsdurchfahrt auf der Ellerstrasse soll nach Westen auf die Hülsenstrasse Richtung Ortseingang und nach Norden auf den Westring Richtung „Schalbruch“ verlagert werden.
Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

Finanzielle Auswirkungen	**Ja**	
Haushaltstelle: diverse	Bezeichnung:	
Kosten 0,00€ Folgekosten derzeit nur zum Teil kalkulierbar (s. Textteil der SV)	vorgesehen im VwH/ggfls. VmH	Haushaltsjahr 2006 ff
Mittel stehen nicht zur Verfügung		
Finanzierung: Berücksichtigung der Folgekosten in den zukünftigen Budgetansätzen		Sichtvermerk Kämmerer

Erläuterungen und Begründungen:

In den letzten Jahren wurde im Zusammenhang mit verschiedenen städtebaulichen Planungen (B-Plan 66F –Westring, Gewerbegebiet, Autohaus; Ellerstrasse, Gewerbegebiet, Möbelhaus) sowie im Rahmen von Anfragen und Anträgen im Stadtentwicklungsausschuss und in der Verwaltung über die straßenrechtliche Situation in den Bereichen Hülsenstrasse (L85), Westring (L282) und Ellerstrasse (L85) diskutiert. Hintergrund waren jeweils städtebauliche Restriktionen aus der derzeitigen Straßenausweisung.

Zum besseren Verständnis der Problematik ist es nötig, einmal etwas auf die rechtlichen Grundlagen einzugehen. Geregelt ist dies im Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen. Generell tritt die nachfolgende Situation immer bei so genannten klassifizierten Straßen auf. Das sind Bundes-, Landes- und Kreisstrassen.
Dabei muss zwischen „innerhalb der Ortsdurchfahrt“ und „außerhalb der Ortsdurchfahrt“ unterschieden werden. Die „Ortsdurchfahrt“ ist dabei der Teil der Strasse, welcher innerhalb der zusammenhängenden Bebauung liegt und auch der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient. Derzeit beginnt die „Ortsdurchfahrt“ erst auf der Ellerstrasse in Höhe Haus Nr. 72 kurz vor der Immermannstrasse (s. Anlage). Der westliche Teil der Ellerstrasse sowie die gesamte Hülsenstrasse und der gesamte Westring liegen „außerhalb der Ortsdurchfahrt“.

Diese Lage der „Ortsdurchfahrt“ war sicherlich zum Zeitpunkt ihrer Festlegung vor mehreren Jahrzehnten richtig. Sie passt aber jetzt nicht mehr mit der zwischenzeitlichen städtebaulichen Entwicklung zusammen. Tatsächlich und für den Verkehrsteilnehmer augenscheinlich beginnt die zusammenhängende Bebauung wesentlich weiter westlich (Hülsenstrasse) und nördlich (Westring). Die derzeitige Ausweisung hat nachfolgend dargestellte negative Konsequenzen.

Nach der Gesetzeslage gelten „außerhalb der Ortsdurchfahrt“ einige beschränkende Regelungen. So ist beidseitig der Fahrbahn in einem Abstand von 20m die Aufstellung von Werbeanlagen jeglicher Art (auch an Gebäuden) verboten. Hier verfolgt der Landesbetrieb Strassen.NRW als Straßenbaulastträger in der letzten Zeit eine restriktive Linie. So wurden Gewerbebetriebe an der Hülsenstrasse zuletzt aufgefordert Werbeanlagen zu beseitigen. Aktuell steht wieder ein Problemfall bezüglich geplanter Fahnenmaste auf dem Gelände eines Autohauses an.
Weiterhin bedarf die Erteilung einer Baugenehmigung beidseitig der Fahrbahn in einem Abstand von 40m der jeweiligen Zustimmung des Landesbetrieb Strassen.NRW. Anderes gilt nur innerhalb eines Bebauungsplanes. Hier hat dann aber bereits im Bebauungsplanverfahren der Landesbetrieb Strassen.NRW entsprechende Forderungen gestellt. So wurde beispielsweise beim B-Plan 66F eine Anbauverbotszone von 20m von der Fahrbahn durchgesetzt.
Während „innerhalb der Ortsdurchfahrt“ die Grundstücke durch Zufahrten direkt über die Strasse erschlossen werden können, sieht dies „außerhalb der Ortsdurchfahrt“ anders aus. Hier ist eine solche Zufahrt eine „Sondernutzung“, für die der Landesbetrieb Strassen.NRW eine entsprechende jederzeit widerrufliche Genehmigung aussprechen müsste. Der Landesbetrieb ist hier in der Vergangenheit restriktiv vorgegangen. Vorrang hatte in der Betrachtung immer die „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ auf der klassifizierten Strasse. So wurde für die Möbelhäuser auf der Ellerstrasse und der Hülsenstrasse damals keine direkte Anbindung an die jeweiligen Strassen zugelassen. Vielmehr mussten rückwärtige Erschließungen über gemeindliche öffentliche Strassen vorgenommen werden. Ähnliches ist beim B-Plan 66F aufgetreten. Die ursprünglich angedachte Lösung der Erschließung über eine private Zufahrt musste aufgegeben und stattdessen eine öffentliche Stichstrasse gebaut werden.

Grundsätzlich muss zu den vorgenannten Punkten angemerkt werden, dass die bisherige Vorgehensweise des Landesbetrieb Strassen.NRW nicht nur gesetzeskonform, sondern unter verkehrlichen Gesichtspunkten als zweckdienlich nachvollziehbar ist. Außerhalb der „Ortsdurchfahrt“ soll die konfliktfreie Abwicklung des überörtlichen Verkehrs möglichst wenig gestört werden. Unter diesem Gesichtspunkt können Zufahrten, Bauwerke und Werbeanlagen problematisch sein.

Diese Beschränkungen für eine städtebauliche Entwicklung sollten beseitigt werden. Dafür ist eine Veränderung des Bereiches „Ortsdurchfahrt“ nötig. Hierdurch würde auch der faktisch eingetretenen baulichen Entwicklung der Stadt Hilden Rechnung getragen.

Es wird daher vorgeschlagen, die „Ortsdurchfahrt“ jeweils auf der Hülsenstrasse (L85) an der Einmündung „Im Hock“ und auf dem Westring (L282) in Höhe der neuen Stichstrasse (Westring 20, Autohaus) beginnen zu lassen. Die Ellerstrasse liegt damit dann auch komplett „innerhalb der Ortsdurchfahrt“(s. Anlage).

Mit dem Landesbetrieb Strassen.NRW ist diesbezüglich zur Vorbereitung einer politischen Entscheidung ein Gespräch geführt worden. Danach wäre man dort bei einem entsprechenden Antrag der Stadt Hilden grundsätzlich bereit, eine solche Änderung durchzuführen. Nach dem Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen würde die neue Festsetzung durch den Landesbetrieb Strassen.NRW im Einvernehmen mit der Bezirksregierung und der Stadt Hilden erfolgen.

Mit einer solchen Änderung sind allerdings auch Belastungen für die Stadt Hilden verbunden. Die bauliche Unterhaltungsverpflichtung für die **gesamte** Verkehrsanlage liegt „**außerhalb** der Ortsdurchfahrt“ beim Landesbetrieb Strassen.NRW. „**Innerhalb** der Ortsdurchfahrt“ liegt für den Bereich **Gehwege und Parkstreifen** die Unterhaltungsverpflichtung bei der Stadt.
Dies hätte zur Folge, dass zukünftig rd. 10.000m² Verkehrsfläche zusätzlich von der Stadt Hilden zu unterhalten wären. Unter Ansatz der bisherigen jährlichen Aufwendungen für die Straßenunterhaltung bedeutet das eine Erhöhung des Budgetbedarfs um rd. 7.000€/Jahr.
Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung der Verkehrsflächen ist noch nicht abschließend klar, ob und ggfls. in welcher Höhe eine zusätzliche Belastung für die Stadt Hilden eintritt. Nach dem Landeswassergesetz NRW ist die Gemeinde zur Niederschlagswasserbeseitigung innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile verpflichtet. Im Bereich Ellerstrasse und Westring erfolgt dies auch über städtische Kanäle, an deren Baukosten sich damals der Landesbetrieb Strassen.NRW beteiligt hat. Im Bereich der Hülsenstrasse betreibt aber auch der Landesbetrieb Strassen.NRW Entwässerungseinrichtungen. Dies erfolgt trotz der o.a. Rechtslage aus der historischen Entwicklung der Strasse bzw. der Stadt Hilden noch heute so. Es ist nicht auszuschließen, dass bei einer Verlagerung der „Ortsdurchfahrt“ die Thematik vom Landesbetrieb Strassen.NRW aufgegriffen wird. Ob dies dann zu einer Übernahme der Entwässerungseinrichtungen durch die Stadt Hilden oder einer Beteiligung an den Betriebskosten führen würde, ist derzeit nicht seriös einzuschätzen. Insofern ist auch keine Kosteneinschätzung möglich.
Die besagten Bereiche müssten in die städt. Reinigung, den Winterdienst und die Gullyreinigung übernommen werden. Dies wäre für den Zentralen Bauhof im Rahmen der vorhandenen Reinigungstouren leistbar. Laut Straßenreinigungssatzung würden auf die Anlieger jährliche Straßenreinigungsgebühren von 1,37 € (niedrigster Gebührensatz als überörtliche Hauptverkehrsstraße) pro laufendem Meter Grundstücksfront zukommen. Es gelten dann auch die Anliegerpflichten auf den Gehwegen gemäß gültiger Straßenreinigungssatzung. Neben den zusätzlichen ca. 4 Kehrkilometern müssten ca. 80 Gullys in die Tourenplanung der Sinkkastenreinigung übernommen werden. Umfangreiche städt. Begleitgrünflächen sind in den bezeichneten Straßenabschnitten nicht vorhanden.

Die Verwaltung schlägt wegen der langfristig zu erwartenden städtebaulichen Vorteile vor, dass Verhandlungen mit dem Landesbetrieb Strassen.NRW zur Verlagerung der „Ortsdurchfahrt“ aufgenommen werden. Bei einer einvernehmlichen Festlegung der Randbedingungen soll dies dann verwaltungstechnisch umgesetzt werden.

Günter Scheib

Derzeitige Lage „Beginn der Ortsdurchfahrt“

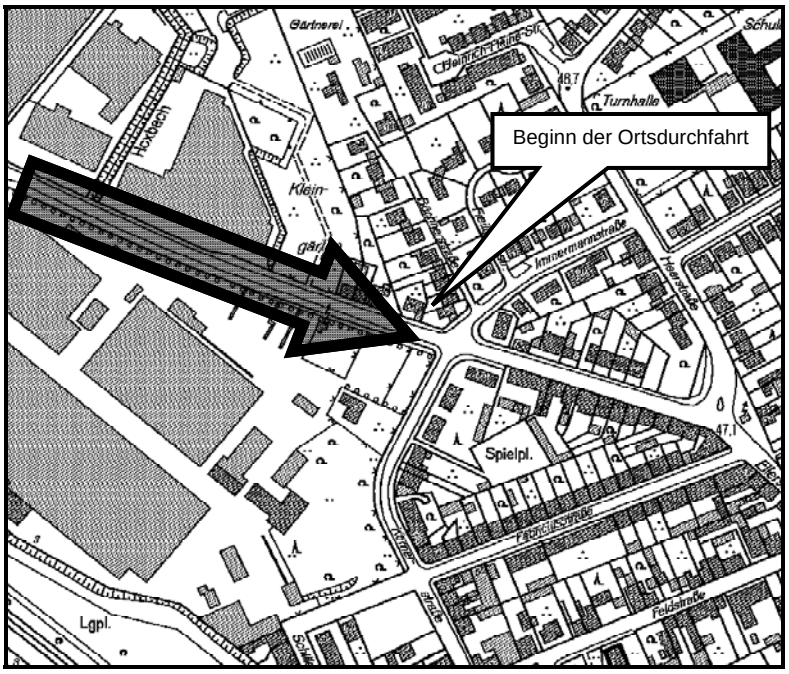

Geplante Lage „Beginn der Ortsdurchfahrt“

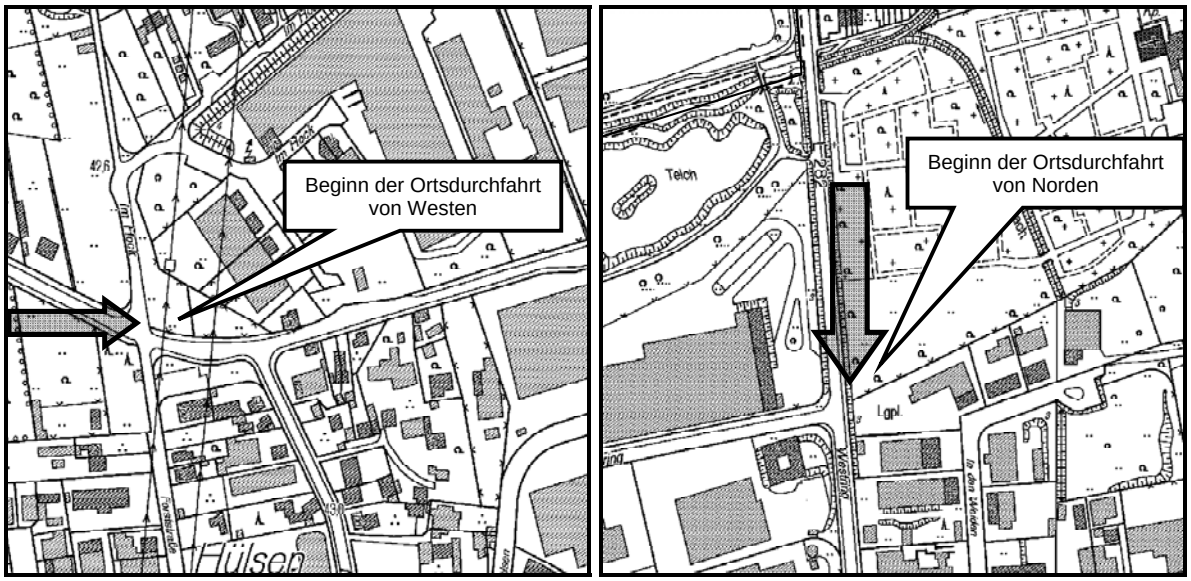

Die neu vorgesehenen Bereiche der „Ortsdurchfahrt“

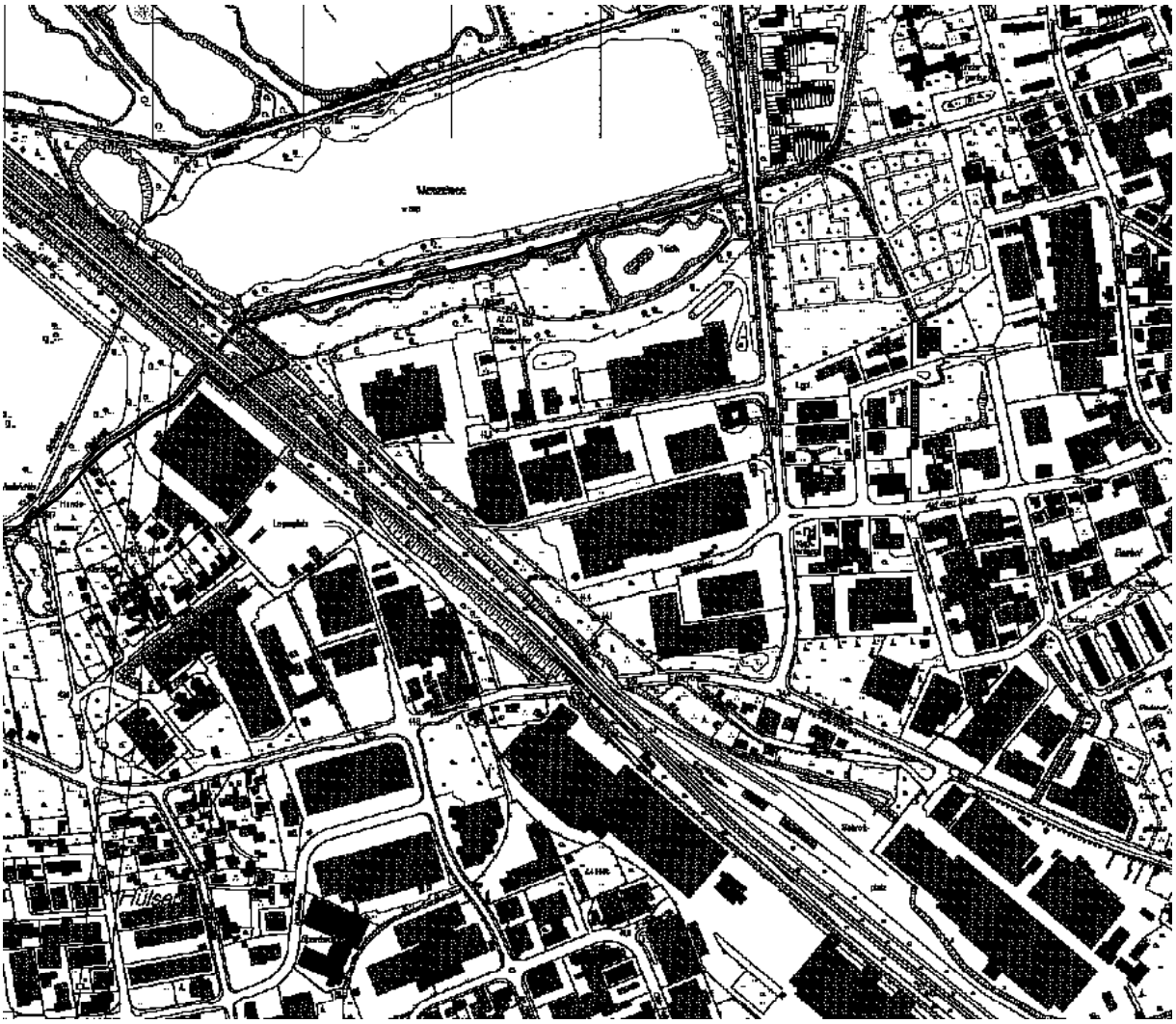

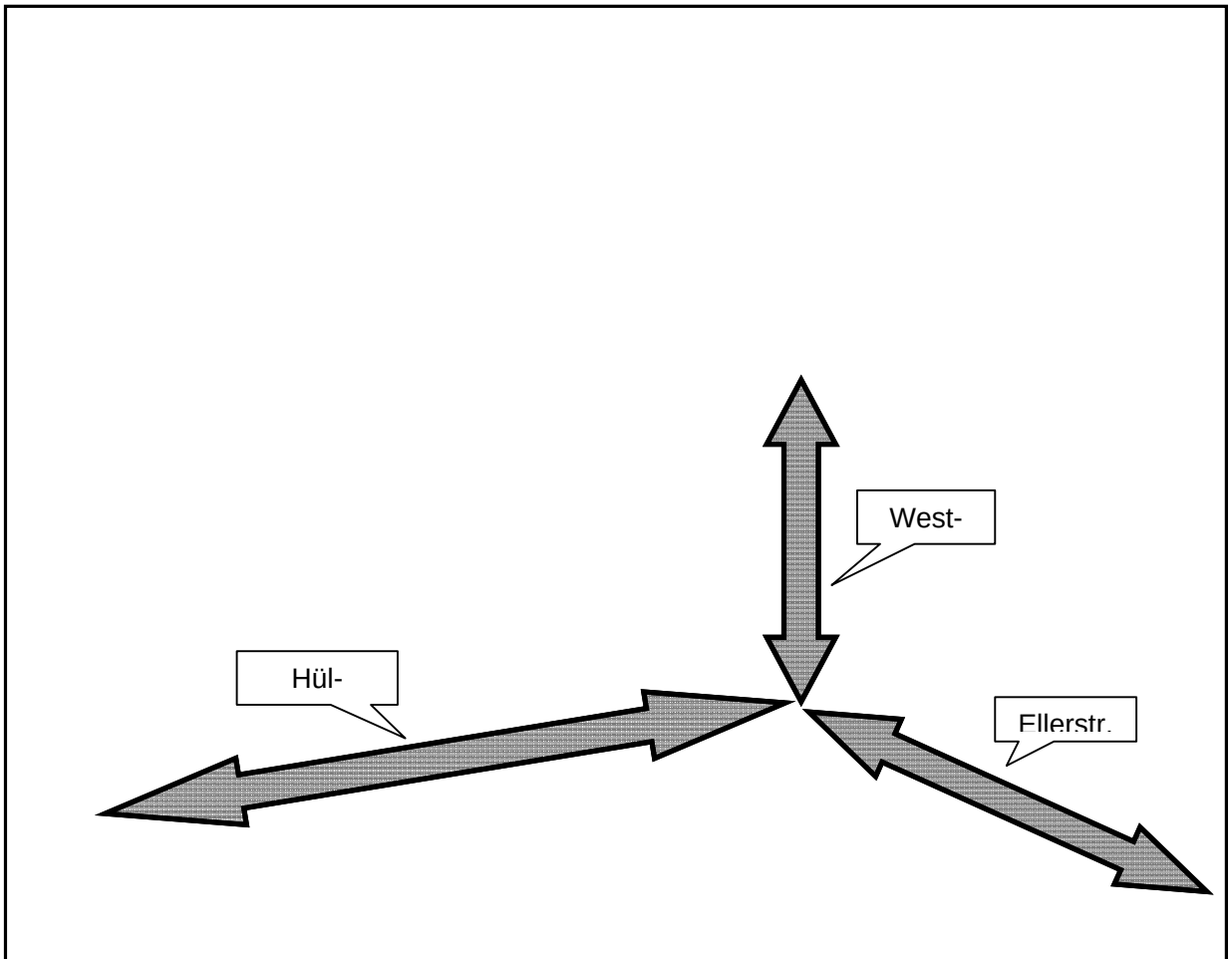
West-
Hül-
Ellerstr.